

Protokollauszug vom

29.09.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Klimafonds Stadtwerk Winterthur – Totalrevision des Reglements

IDG-Status: öffentlich

SR.21.749-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Das Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur gemäss Beilage I wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
- 2. Das Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur wird auf der Internetseite von Stadtwerk Winterthur veröffentlicht.
- 3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur gemäss Beilage I in die interne Erlass-Sammlung aufzunehmen.
- 4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage IV wird genehmigt.
- 5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

1.1 Entstehung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur (Klimafonds) besteht seit Mitte 2007.

Die Gründung des Klimafonds¹ stand im Zusammenhang mit der Tarifrevision Elektrizität² und der damit einhergehenden Einführung eines neuen Tarif- und Produktesystems auf den 1. Januar 2007. Dieses sah für den Konsum von Strom zum ersten Mal in Winterthur eine Produktepalette vor, aus der die Kundschaft ein Stromprodukt wählen konnte. Da damals mit den neuen Produkten nur bedingt ökologische Akzente gesetzt werden konnten, sollte der Kundschaft die Möglichkeit geboten werden, auf freiwilliger Basis in Projekte betreffend Klimaschutz, CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und erneuerbare Energien investieren zu können. Diese Möglichkeit sollte unabhängig der individuellen Stromproduktewahl bestehen. Der Fokus sollte auf lokalen und regionalen Projekten mit Bezug zu den Geschäftsfeldern von Stadtwerk Winterthur liegen. «Lokale Taten, statt globale Worte», lautete die Losung, die noch heute gilt.

Hintergrund des Klimafonds waren die bereits in Auszügen veröffentlichten Fakten des vierten IPCC-Forschungsberichtes³, die den Klimawandel bestätigten. Der UN-Bericht wies nach, dass eines der drängendsten Probleme für die Zukunft die Treibhausgase, namentlich CO₂, seien und der durch Menschen verursachte Anteil an der Problematik bedeutend sei. Der Bericht liess keine Zweifel bezüglich Handlungsbedarf aufkommen. In Winterthur sollte daher mit dem Klimafonds ein Instrument geschaffen werden, das einen Beitrag zur Problemlösung leisten und bei dem sich die Kundschaft von Stadtwerk Winterthur engagieren kann. Die Errichtung des Klimafonds entsprach denn auch dem damaligen Legislaturschwerpunkt «Nachhaltigkeit».

Nebst der Unterstützung des Klimaschutzes hatte der Klimafonds zum Ziel, das Vertrauen der Kundschaft in Stadtwerk Winterthur zu vertiefen und Stadtwerk Winterthur als kompetentes, attraktives Stadtwerk zu positionieren.

Der Klimafonds von Stadtwerk Winterthur stellte damals in der Schweiz ein Novum dar und stiess auf grosses Interesse seitens Gemeinden, Organisationen und weiterer Gremien. Nebst der

¹ Vgl. «Klimafonds Stadtwerk Winterthur» vom 21. Februar 2007 (SR.2007.252)

² Vgl. «Tarifrevision Elektrizität» vom 1. November 2006 (SR.2006.1917)

³ Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), auch (Welt-)Klimarat genannt, ist eine internationale Sachverständigengruppe, in der Hunderte internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter von mehr als 100 Staaten den Klimawandel auf der Erde analysieren und Gegenmassnahmen vorschlagen. Der Klimarat wurde von UN-Organisationen ins Leben gerufen und hat bisher sechs grosse Forschungsberichte und zahlreiche Arbeitsgruppenberichte veröffentlicht.

zweckbezogenen Wirkung hatte der Klimafonds somit auch eine überregionale, positive Ausstrahlung und Positionierung der Stadt Winterthur und von Stadtwerk zur Folge.

Rechtsform des Klimafonds

Der Klimafonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds der Stadt Winterthur gemäss Artikel 25 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt⁴, der aus privaten Geldern zur zweckgebundenen Verwendung geäufnet wird.

Der Klimafonds wurde vom Stadtrat errichtet und wird mit privaten Geldern geäufnet⁵. Diese stammen von natürlichen und juristischen Personen aus dem Kreise der Kundschaft von Stadtwerk Winterthur, denn die Bemessungsgrundlage des freiwilligen Beitrags richtet sich nach dem individuellen Stromverbrauch.

Da es sich um freiwillige Beiträge handelt und kein steuerbarer Leistungsaustausch stattfindet, ist der Klimafonds von der Mehrwertsteuer befreit, wie die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 2007 festgehalten hat. Auf der Energierechnung von Stadtwerk Winterthur zuhanden der Kundschaft wird die Position «Klimafonds Stadtwerk Winterthur» separat mit den freiwilligen Beiträgen aufgeführt.

1.2 Bisher unterstützte Projekte

Seit der Gründung im Jahr 2007 hat der Klimafonds bis Ende 2020 knapp fünfzig Projekte unterstützt. Dabei wurden insgesamt rund 3 Millionen Franken als Fördermittel gesprochen.

Die Breite der geförderten Projekte umfasst niederschwellige Themen wie eine Velodisco, die der allgemeinen Sensibilisierung diente. Die Velodisco richtete sich an Jugendliche und Junggebliebene und hatte zum Ziel, den Energiebedarf einer solchen Veranstaltung im wahrsten Sinne des Wortes erlebbar zu machen. Die Gäste mussten ihre Muskelkraft einsetzen für die Produktion des an der Veranstaltung benötigten Stroms. Ein ähnliches Ziel verfolgt das «MoZi» (mobiles Klassenzimmer), ein fahrendes Bildungs- und Forschungszentrum für Kinder und Jugendliche. Es dient Schulklassen und anderen Interessensgruppen zur Erforschung des natürlichen Lebensraums von Tieren und Pflanzen. Damit die Geräte im «MoZi» mit Strom betrieben werden können, hat der Klimafonds eine Fotovoltaikanlage auf dessen Dach finanziert.

⁴ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.2.2009

⁵ Vgl. «Bereinigung der Fonds aus privaten Geldern und Genehmigung der Fonds-Liste» vom 26. März 2008 (SR.08.243-2)

Auch technische Projekte wurden unterstützt, beispielsweise eine Schwachgasfakel, die auf stillgelegten Haushaltkehrichtdeponien entweichende Gase mit tiefem Methangehalt emissionsarm verbrennen und gleichzeitig energetisch zur Stromproduktion nutzen kann. Der Klimafonds unterstützte den Feldtest auf einer Deponie im Kanton Zürich. Die Weiterentwicklung eines Geräts einer Winterthurer Firma für die mobile Schichtdickenmessung von Lackierungen wurde ebenso unterstützt; eine neuartige Technologie erlaubt eine sehr frühe Messung, ob bei der Produktion die Lackschicht von Autos, Pipelines, Möbel etc. genügt. Durch den signifikant früheren Messzeitpunkt am Objekt werden grosse Mengen an Lacken (d.h. Rohstoffe Rohöl und Titandioxid) und Energie eingespart. Der Klimafonds unterstützte die Weiterentwicklung des Produktes als Handgerät, wodurch sich dessen Absatzpotenzial für die weltweite Industrie vervielfachte. Im Weiteren wurde eine Prognosesoftware für die Gastronomie unterstützt. Dank der neuen Software kann der Einkauf von Lebensmitteln und die Bereitstellung der Menus besser auf die erwartete Anzahl Gäste ausgerichtet werden, was zu weniger Lebensmittelabfällen und somit zu einem geringeren Ressourcen- und Energiebedarf bei der Produktion führt.

Diese wenigen Beispiele zeigen die Vielfalt der durch den Klimafonds unterstützten Projekte. All die Projekte leisten einen Beitrag zur CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und Steigerung von erneuerbaren Energien und sind lokalen oder regionalen Ursprungs und haben einen entsprechenden Bezug. Die Fördergelder kommen somit vollumfänglich lokalen Firmen, Start-up-Unternehmen und Organisationen zugute.

Bisher geförderte Projekte

Jahr	Projektträger	Projekt	Förderbeitrag (in Fr.)
2008	Stadtwerk Winterthur	Solardachprogramm 100jetzt!	150 000
2008	Genesys AG	Umbau Gülletechnik Rhy-Biogas	50 000
2008	Energho	Weiterbildung für Hauswarte privater Wohnliegenschaften	30 000
2008	Verein Grünwerk	Ausrüstung des Mobilen Klassenzimmers mit Solarpanels	10 000
2008	Gemeinschaft Hard	Machbarkeitsstudie «Steigerung der Ökostromproduktion»	50 000
2008	SwissEcoSystems GmbH	Wirtschaftliche Kleinbiogasanlagen	50 000
2009	Landwirt aus der Region	Bau einer Biogas-Pilotanlage von SwissEcoSystems	50 000
2009	SwissEcoSystems GmbH	Monitoring der Biogas-Pilotanlage	30 000
2009	Ökozentrum Langenbruck	Schwachgasmikroturbine und -fackel für Methan auf Deponien	58 000
2009	Ökozentrum Langenbruck	Schwachgasfackel und Mikroturbine	58 000
2010	NewEnergyScout	Vergünstigte Windmessung mit LiDar-Technologie	50 000
2010	Verschiedene	Förderaktion "Besser Wohnen" (Sanierung, Beratungstelefon HEV, Das Gebäudeprogramm)	207 780

2011	Agile Wind Power	Neuentwicklung Grosswindanlage	130 000
2011	myblueplanet	Bike4Car	30 000
2011	Zukunftsspenglerei	Nachhaltigkeitsevents	24 000
2011	SwissEcoSystems GmbH	Effizienzsteigerung Kleinbiogasanlagen	32 000
2011	Ökozentrum Langenbruck	Schwachgasfackel auf Zürcher Deponie	48 000
2011	Iteco AG	Potenzialstudie Wasserkraft in Winterthur	35 587
2012	Designwerk GmbH	Elektrisches Rollermobil «E-setta»	60 000
2012	Verein WeAct	WeAct-Challenge: Nachhaltigkeits-Wettbewerb für Winterthur	47 000
2012	EcoPark Schweiz AG	Optimierte Vergärung von Klärschlamm, Pilot Winterthur	15 000
2012	Verein Solarspar	Erforschung Einfluss von Begrünung und PV-Ertrag	203 000
2012	Routerank	Ökologische und ökonomische Planung von Geschäftsreisen	54 000
2013	Verein EBW	Vernetzung von cleantech-Angeboten in Winterthur	75 000
2013	Anerdgy AG	«Windrail»: Neuartige Windturbine für urbanen Raum	150 000
2013	NewEnergyScout	Ausschlussflächenanalyse Windenergie Toggenburg	13 500
2013	myblueplanet	Switching Day (das Stromprodukt ökologisch aufwerten)	20 000
2013	Swisslogix (Ymatron)	Feldtest «Hüllenantenne» für Entsorgungsbehälter	50 000
2014	PV Integ	Beitrag an innovatives PV-Montagesystem	46 000
2014	Wepfer Technics AG	Windkanalmessung an Wepfer Turbine	104 015
2015	Filme für die Erde	Unterstützung der Programmierung einer Filmdatenbank	80 000
2015	Infrawatt	Inhouse-Abwasserwärmerückgewinnung	40 000
2015	JDS Power Systems	Effizienzmessung eines Energiewandlers für neue Technologie	50 000
2016	Agentur Reizvoll GmbH	Velodisco macht eigenen Strom für den Anlass	10 000
2016	Agentur Reizvoll GmbH	Entwicklung Pedal-Power-Workshop für Oberstufen-SuS	40 000
2016	Mobilitätsakademie	carvelo2go: Elektrisches Lastenvelo in W.	31 000
2016	Ökozentrum Langenbruck	Vorstudie Pyro-Power-Plant	5 000
2016	Ökozentrum Langenbruck	Bau einer Pyro-Power-Plant	175 000
2016	Winterthur Instruments AG	Entwicklung Hand-Schichtdickenmessgerät	150 000
2017	Solarspar	Vertikale, bifaziale PV-Module mit Dachbegrünung	49 000
2017	Wiederverwerkle	Upcycling und Restholzbörse	44 000
2017	Recircle	Rebox: Mehrwegsystem für Unterwegsverpflegung	75 000
2018	Climeworks	Wissensaufbau für Analysetool	100 000
2018	Zarawind Safa	Schwebende Windturbine für autarke Energieversorgung	30 000
2018	Stiftung KMU Clima	CO ₂ -Beratung KMU Winterthur	30 000

2018	myblueplanet	Entwicklung Konsumenten-App klimaschonendes Verhalten	12 000
2018	Shareyourbicar	Pilottest mit elektrischem Kleinfahrzeug	50 000
2018	Prognolite	Weiterentwicklung Anti-Foodwaste-Software	50 000
2019	Kaleidosim Technologies AG erhält	Software «Biogassim» für Holzvergasungsanlagen	25 000
2019	Agentur Reizvoll GmbH	Stromerzeugende Fahrräder für CO ₂ -Workshops	8 000
2019	Designwerk Products AG	Schnell-Ladegerät für E-Sammelfahrzeug	20 000
2019	NewEnergyScout	Solarzaun-Feldtest wird wissenschaftlich begleitet	40 000
2020	Luckabox	Grüne Logistik im urbanen Raum	70 000
2021	Eartheffect	Future Perfect für Berufsmaturitätsstufe	20 000
2021	Olanga AG	Olanga Smart Farming	50 000
2021	myblueplanet	Neuprogrammierung Crowdfunding-Tool Klimaschule	20 000
2021	Cyltronic AG	Elektro- als Ersatz von Pneumatikzylindern	20 000
2021	coating AI	Künstliche Intelligenz für die Pulverbeschichtungsindustrie	100 000

Die unterstützten Projekte und die gesprochenen Fördergelder werden jeweils im Geschäftsbericht von Stadtwerk Winterthur ausgewiesen. Ebenso wird dort die finanzielle Berichterstattung über den Klimafonds veröffentlicht. Stadtwerk Winterthur informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die unterstützten Projekte. Gönnerinnen und Gönner des Fonds (vgl. Ziff. 1.3) erhalten zudem einmal jährlich eine Jahresberichterstattung zum Klimafonds, die sie über die Verwendung der von ihnen einbezahlten Beiträge orientiert.

1.3 Gönner- und Fondssituation

Bei den Gönnerinnen und Gönnern des Klimafonds handelt es sich vorwiegend um Personen, die sich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet fühlen oder die eine besondere Affinität zu Themen der Nachhaltigkeit haben. Dies ergab eine interne Analyse von Stadtwerk Winterthur. Gönnerinnen und Gönner zahlen unverändert seit der Gründung des Klimafonds einen freiwilligen Beitrag von 2 Rappen pro bezogene Kilowattstunde Strom.

Die Äufnung des Fonds erfolgt durch folgende Quellen:

- Einmaleinlage der Stadt Winterthur von 50 000 Franken bei der Gründung des Klimafonds⁶ im Jahr 2007
- Individuelle freiwillige, stromverbrauchsunabhängige Einmaleinlage durch juristische Personen

⁶ Vgl. «Wahl der Stromprodukte für die Stadtverwaltung Winterthur» vom 27. Juni 2007 (SR.2007.1024)

_

 Freiwilliger Aufpreis für natürliche und juristische Personen von 2 Rappen pro Kilowattstunde bezogenem Strom (bevorzugte Beitragsart).

Die Anzahl Gönnerinnen und Gönner des Klimafonds betrug Ende 2020 rund 3000. Dies entspricht etwa 6 Prozent der Kundinnen und Kunden von Stadtwerk Winterthur. Die Gönnerzahl nahm im Laufe der Jahre von anfänglich 4600 aus verschiedenen Gründen ab. Nebst der Tatsache, dass der Wegzug von Gönnerinnen und Gönnern aus Winterthur laufend zu einer Reduktion der Anzahl Gönner führt, wurden in den vergangenen Jahren in Winterthur verschiedene Möglichkeiten und Massnahmen eingeführt, durch die man sich in Winterthur bezüglich Energiekonsum umweltfreundlicher verhalten kann. U.a. trug zur Abnahme die Einführung einer Gasproduktepalette bei, da damit eine Ökologisierung der Gasprodukte einherging, die von Anbeginn an nebst Biogas auch eine CO₂-Kompensation umfasste. Ebenfalls zu einer Abnahme beigetragen hat die Einführung der obligatorischen Abgabe an das Gemeinwesen, mit der das Förderprogramm Energie Winterthur⁷ finanziert wird. Aus Kapazitäts- und Ressourcengründen war es in den letzten Jahren zudem kaum möglich, eine breit angelegte und intensive Akquisition neuer Gönnerinnen und Gönner durchzuführen. Eine periodische Akquisitionstätigkeit ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die Anzahl der Gönnerinnen und Gönner und damit der Mittelzufluss stabil gehalten werden können.

Die Einnahmen aus den Gönnerbeiträgen betragen kumuliert seit der Gründung des Klimafonds rund 3 Millionen Franken. Jedes Jahr fliessen zwischen 170 000 Franken und 180 000 Franken in den Fonds. Die Kosten für die Verwaltung, die Kommunikation und die Akquisitionsmassnahmen werden durch Stadtwerk Winterthur getragen. Ende 2020 standen rund 316 000 Franken⁸ an Fördergeldern zur Verfügung. Diese kommen vollumfänglich den Projekten zugute. Der jährliche Mittelwert des Gönnerbeitrags beläuft sich auf knapp 60 Franken pro Gönnerin bzw. Gönner und ist abhängig von deren Stromverbrauch.

Während Stadtwerk Winterthur die operative Leitung des Klimafonds inne hat, obliegt dem Entscheidungsgremium die Vergabe der Fördergelder. Das Entscheidungsgremium beschliesst, welche der eingereichten Projekte dem Zweck des Klimafonds entsprechend unterstützt werden sollen. Ziel ist jeweils, die wirksamsten, erfolgversprechendsten und innovativsten Projekte zu fördern. Das Gremium entscheidet ebenso und abschliessend über die Höhe der Beträge.

⁷ Vgl. «4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)» vom 22. Januar 2018 (GGR-Nr. 2017.138)

⁸ S. 34, Geschäftsbericht 2019 Stadtwerk Winterthur

Das Entscheidungsgremium setzt sich seit Januar 2021 neu aus sechs Personen zusammen: zwei Mitglieder des Winterthurer Stadtrats, der Direktorin bzw. dem Direktor von Stadtwerk Winterthur und drei externen Fachpersonen aus Wirtschaft, Forschung oder Bildung, mit Sachkenntnissen in den Bereichen Energie und Klimaschutz (vgl. Ziff. 3; Erläuterungen zu Art. 4 Reglement).

Aktuelle Mitgliederinnen und Mitglieder des Entscheidungsgremiums

- Stadtrat Stefan Fritschi, Vorsteher Departement Technische Betriebe; Vorsitzender des Entscheidungsgremiums
- Stadträtin Katrin Cometta, Vorsteherin Departement Sicherheit und Umwelt
- Marco Gabathuler, Direktor von Stadtwerk Winterthur
- Dr. Katrin Bernath, Umweltökonomin und Stadträtin der Stadt Schaffhausen
- Dr. Thomas Bürki, unabhängiger externer Spezialist für CO2-Reduktion und Energieeffizienz
- Dr. Jacqueline Jakob, Geschäftsführerin der Energie Agentur der Wirtschaft.

1.4 Bedeutung des Klimafonds

Der Klimafonds entspricht den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur. Die vom Klimafonds bis Ende 2019 unterstützten Projekte sparen kumuliert über deren Laufzeit 10,5 Millionen Kilowattstunden Strom und 50 000 Tonnen CO₂ ein. Dabei wurden lediglich die messbaren Projekte berücksichtigt. Rund die Hälfte der unterstützten Projekte sind auf Sensibilisierung ausgerichtet und somit nicht direkt messbar. Der Klimafonds leistet somit einen messbaren Beitrag an den von der Stadt Winterthur angepeilten CO₂-Absenkpfad und das Netto-Null Tonnen CO₂-Ziel⁹.

Die Effektivität des Klimafonds hinsichtlich der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen hält auch der Umweltbericht der Stadt Winterthur fest¹⁰. Im zusammenfassenden «Faktenblatt Energiekonzept 2050: Grundlagen und Massnahmen»¹¹ der Stadt Winterthur aus dem Jahr 2014 ist der Klimafonds als wichtige bestehende Massnahme des Themenblocks «Kommunikation und Kooperation» aufgeführt, die es weiterzuführen gilt.

⁹ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 24. Februar 2021 (GGR-Nr. 2019.82) und «Weiterführung 'Energie- und Klimakonzept 2050'; Umsetzungsplanung» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

¹⁰ Umweltbericht der Stadt Winterthur, Ausgabe 2017, S. 27 und S. 37; vgl. «Umweltberichterstattung Stadt Winterthur 2017» vom 6. Dezember 2017 (SR.17.1022-1)

¹¹ https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/energie-umwelt-natur/energie-klimaschutz/2000-watt-gesellschaft/klima-energiepolitik?searchterm=Massnahmenplan (besucht am 20.08.2021)

Der Klimafonds ist eine niederschwellige Möglichkeit für die Winterthurerinnen und Winterthurer, sich mit einem moderaten jährlichen Beitrag für mehr Energieeffizienz, CO₂-Reduktion und erneuerbare Energien zu engagieren. Die Stromkundschaft mit einem Einfamilienhaus mit jährlichem Verbrauch von 4500 Kilowattstunden bezahlt lediglich 90 Franken im Jahr. Mit dem Gönnerbeitrag tragen die Winterthurerinnen und Winterthurer zu vielversprechenden Entwicklungen bei, unterstützen lokale Akteure und fördern Projekte mit lokalem Ursprung oder lokaler Umsetzung. Das verstärkte Engagement der Bevölkerung wird auch im aktuellen Monitoringbericht zum Massnahmenplan¹² als Handlungsbedarf und Notwendigkeit gefordert. Der Klimafonds bildet eine sehr einfache Möglichkeit, für die Bevölkerung, sich für den Klimaschutz zu engagieren.

Der Klimafonds erfreut sich in Winterthur einer überdurchschnittlichen Bekanntheit. Die Hälfte der Winterthurer Haushalte und der Gewerbetreibenden kennt den Fonds, wie eine repräsentative Umfrage¹³ von Stadtwerk Winterthur im Jahr 2018 ergab. Dieser Umstand verhilft den unterstützten Projekten zu öffentlicher Aufmerksamkeit und somit zu einer indirekten Sensibilisierung für Umwelt- und Klimaanliegen, insbesondere betreffend Energieeffizienz und CO₂-Reduktion.

Der Klimafonds geniesst auch ausserhalb Winterthurs Beachtung. Verschiedentlich bekundeten Organisationen und Gremien (u.a. Tourismusorganisation Zermatt, Energiekommission Lindau) Interesse an der Funktionsweise des Fonds.

2 Überarbeitung des bestehenden Reglements

Das Reglement des Klimafonds wurde durch Beschluss des Stadtrats per 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Seither fanden beim Klimafonds verschiedene personelle Wechsel in der Geschäftsführung und im Entscheidungsgremium statt. Im Weiteren wurden eine Geschäftsordnung und Richtlinien zur Mittelverwendung erstellt, die gewisse Überschneidungen zum Reglement zur Folge hatten. Dies machte eine Überarbeitung des Reglements des Klimafonds erforderlich. Mit Inkrafttreten des überarbeiteten Reglements werden die Geschäftsordnung und die Richtlinien zur Mittelverwendung aufgehoben. Inhaltlich stehen punktuelle Änderungen im Vordergrund, die nachfolgend näher erläutert werden. Neben der vorliegenden Überarbeitung der bestehenden Regelungen wurde die Vereinbarung aktualisiert, die jeweils mit den Empfängerinnen und Empfängern von Fördergeldern abgeschlossen wird.

_

¹² Vgl. «Monitoring und Controlling 2012 - 2016 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 21. Januar 2019 (GGR-Nr. 2018.37)

¹³ Swisspower Kundenbindungsmonitor 2018

3 Erläuterungen des Reglements

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Klimafonds

Die operative Leitung bleibt unverändert bei Stadtwerk Winterthur und wird in den Artikeln 12, 19 und 21 des Reglements geregelt.

Art. 2 Zweck

Der Zweckartikel entspricht der heutigen Regelung. Durch den Klimafonds sollen Projekte oder Massnahmen unterstützt werden, die mit einem zukunftsweisenden oder neuen Ansatz das Potenzial aufweisen, den Klimaschutz zu verbessern. Im Vordergrund stehen dabei die Reduktion von Treibhausgasen (*lit. a*), die Erhöhung der Energieeffizienz (*lit. b*) oder die Förderung erneuerbarer Energien (*lit. c*).

Art. 3 Äufnung

Unverändert zur heutigen Regelung ist die Mittelgewinnung des Klimafonds. Gönnerinnen oder Gönner sind zum einen die Kundschaft von Stadtwerk Winterthur, die sich entschieden hat, einen Beitrag von 2 Rappen pro bezogene Kilowattstunde Strom zu leisten (*Abs. 1*). Aufgrund der Freiwilligkeit des Gönnerbeitrags kann dessen Leistung jederzeit von den Gönnerinnen und Gönnern widerrufen werden. Zum anderen sind auch einmalige oder wiederkehrende Einlagen von Dritten, insbesondere von Firmen, in den Klimafonds möglich (*Abs. 2*).

II Entscheidungsgremium

Art. 4 Zusammensetzung

Absatz 1 sieht vor, dass sich das Entscheidungsgremium neu aus sechs anstelle von wie bisher maximal fünf Mitgliedern zusammensetzt. Neben den bisherigen zwei Mitgliedern aus dem Stadtrat der Stadt Winterthur und der Direktion von Stadtwerk Winterthur sind nun drei stadtverwaltungsexterne Personen vorgesehen, die über besondere Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft, Forschung oder Bildung sowie Klimaschutz und Energie verfügen. Mit dieser personellen Erweiterung des Gremiums soll das bereits vorhandene Fachwissen zur Beurteilung der Gesuche um Förderbeiträge erweitert aber auch vertieft werden. Die stadtverwaltungsexternen Mitglieder werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe der Stadt Winterthur für eine vierjährige Amtsperiode ernannt (Abs. 3). Mit dieser Zuständigkeitsregelung kann der mit der Ernennung verbundene Aufwand geringgehalten werden. Unverändert bleiben die Funktionen des Vorsitzes und der Stellvertretung bei der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe der Stadt Winterthur und der Direktorin bzw. dem Direktor von Stadtwerk Winterthur (Abs. 2).

Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe hat die externen Vertreterinnen und Vertreter im Gremium am 22. Januar 2021 mittels Verfügung (vgl. Beilage III) – vorbehältlich der Zustimmung des Stadtrats zum vorliegenden Reglement – bereits ernannt. Damit konnte das Gremium bereits in der zweiten Hälfte Januar 2021 in der neuen Zusammensetzung seine ersten Entscheidungen fällen.

Art. 5 Sitzungen

Grundsätzlich tagt das Entscheidungsgremium wie bisher zweimal pro Jahr, es können jedoch je nach Bedarf weitere, auch webbasierte Sitzungen durchgeführt werden (*Abs. 1*). Die Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere das rechtzeitige Bereitstellen aller erforderlicher Unterlagen, obliegt weiterhin Stadtwerk Winterthur (*Abs. 2*). Neben den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums nimmt an der Sitzung jeweils die operative Leitung des Klimafonds, allenfalls eine weitere mit der Protokollführung beauftragte Person von Stadtwerk Winterthur sowie – soweit erforderlich – eine themenbezogene sachverständige Person (vgl. Art. 15 Abs. 2) teil (*Abs. 3*). Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Protokollführung (vgl. auch Art. 7 Abs. 4).

Art. 6 Information und Auskunftsrecht

Unverändert zur heutigen Regelung haben die Mitglieder zur Ausübung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Beurteilung der von der operativen Leitung des Klimafonds vorgelegten Gesuche, ein umfassendes Informations- und Auskunftsrecht. Im Vordergrund stehen vielfältige Informationen betreffend die Gesuche um Förderbeiträge vom Eingang des Gesuchs, die Auszahlung der Förderbeiträge bis hin zum Abschluss des geförderten Projekts. Diese aktive Information von Stadtwerk Winterthur umfasst zudem eine jährliche Berichterstattung, die den Mitgliedern einen Überblick über den Stand der geförderten Projekte und der finanziellen Lage des Klimafonds (*Abs. 2*) sowie über ausserordentliche Vorkommnisse (*Abs. 3*) verschafft.

Art. 7 Beschlussfassung

Die geltende Regelung zur Beschlussfassung in der Geschäftsordnung wird präzisiert und der neuen Anzahl Mitglieder des Gremiums angepasst. Für die Beschlussfassung über ein Förderbeitragsgesuch müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein (*Abs. 1*); es gilt der Mehrheitsbeschluss mit Stichentscheid des oder der Vorsitzenden. Zudem besteht für die Beschlussfassung kein Unterschied mehr zwischen den unter anwesenden Mitgliedern oder den auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüssen (*Abs. 2*).

Obwohl die in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen sorgfältig vorbereitet werden, sieht *Absatz* 3 die Möglichkeit einer Beschlussfassung auch über nicht traktandierte Geschäfte vor – jedoch nur wenn alle sechs Mitglieder anwesend und mit diesem Verfahren einverstanden

sind. Damit soll ermöglicht werden, dass über dringende Angelegenheiten zeitnah – ohne Traktandierung erst an der nächsten Sitzung – entschieden werden kann.

Zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die Entscheide des Gremiums (Art. 16) einschliesslich deren Begründungen zu protokollieren (*Abs. 4*).

Art. 8 Schweigepflicht

Die Beratungen und Sitzungsunterlagen sind von den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums vertraulich zu behandeln. Entsprechend der Regelung in § 8 des Gemeindegesetzes¹⁴ haben sie über alles in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Entscheidungsgremiums Wahrgenommene Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Mitglieder der Stadtverwaltung unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 68 Personalstatut¹⁵ und die stadtverwaltungsexternen Mitglieder haben eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie verpflichten sich darin in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Entscheidungsgremiums die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz¹⁶ einzuhalten und die notwendige Sorgfalt im Umgang mit den Akten walten zu lassen.

Die Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Entscheidungsgremiums hat nicht die Aufhebung der Schweigepflicht zur Folge. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Gremiums hat ein ausscheidendes Mitglied alle Dokumente, Datenträger und weitere Unterlagen, die Informationen oder Personendaten des Klimafonds enthalten, einschliesslich Sicherungskopien, zurückzugeben oder zu zerstören.

Art. 9 Ausstand

Die bisherige Ausstandregelung wird erweitert und präzisiert. Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit des Gremiums bei der Entscheidfindung sind unabdingbare Voraussetzungen für die Qualität der Entscheide und die Glaubwürdigkeit des Klimafonds.

Erkennt ein Mitglied, dass es möglicherweise befangen ist, hat es dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig offenzulegen, bzw. erachtet es das Vorliegen eines Ausstandgrundes als gegeben, hat es von sich aus und ohne Weiteres in den Ausstand zu treten. Im Weiteren sind die anderen Mitglieder verpflichtet, auf allfällige eine Befangenheit begründende Umstände hinzuweisen.

¹⁴ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

¹⁵ Personalstatut (PST) vom 12. April 1999

¹⁶ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

Litera a und b in Absatz 1 regeln typisierte Interessenskollisionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass das betroffene Mitglied mit grösster Wahrscheinlichkeit befangen ist. Litera c ergänzt die vorangehenden Kategorien typischer Interessenkollisionen mit einem Auffangtatbestand, der jede aus anderen Gründen bestehende Befangenheit erfasst. Diese Gründe müssen objektiv betrachtet Zweifel an der Unbefangenheit eines Mitgliedes wecken. Können solche Gründe nachgewiesen werden, genügt dies für die Begründung des Ausstands. Wie bei den übrigen Ausstandgründen ist ein (ohnehin kaum möglicher) Nachweis der tatsächlichen subjektiven Befangenheit nicht nötig. Die Möglichkeit, dass aufgrund einzelner Umstände ein Mitglied befangen sein könnte, genügt bereits.

Das persönliche Interesse in einer Sache kann in unmittelbaren und mittelbaren Vorteilen bestehen, seien diese rechtlicher, tatsächlicher, ideeller oder wirtschaftlicher Natur. Es handelt sich hierbei um ein «Sonderinteresse» gegenüber der Interessenlage eines beliebigen anderen Mitglieds. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Mitglied gleichzeitig gesuchstellende Person ist oder eine Organstellung bei einer gesuchstellenden juristischen Person einnimmt oder wenn es ein Interesse an den in einem Gesuch offenbarten wirtschaftsrelevanten Daten und Geschäftsgeheimnissen hat. Eine mittelbare Betroffenheit liegt bei einem spezifischen Näheverhältnis zur gesuchstellenden Person vor, bei dem ihre Interessen zu eigenen Interessen werden, z.B. bei Familienangehörigen (*lit. a*). Eine Befangenheit wird insbesondere dann vermutet, wenn zu einem Gesuchsteller ein andauerndes Vertrauensverhältnis aufgrund eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses und Tätigseins in der gleichen Sache besteht (*lit. b*).

Der Ausstandgrund der Befangenheit in der Sache aus «anderen Gründen» (lit. c) umfasst die Vielfalt möglicher Umstände, die auch nur den blossen Anschein der Voreingenommenheit wecken und nicht bereits unter Artikel 9 Absatz 1 litera a und b fallen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände wird nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt, sondern das Misstrauen betreffend Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Mögliche Umstände, die einen Ausstand des Mitgliedes begründen können, sind beispielsweise Freundschaft oder Feindschaft zu einer gesuchstellenden Person, wirtschaftliche Interessen aufgrund eines Konkurrenzverhältnisses, Abhängigkeiten oder Beeinflussung durch Dritte.

Die externen Mitglieder verpflichten sich bei Antritt ihrer Funktion für den Klimafonds in einer schriftlichen Erklärung, die Ausstandregeln anzuerkennen und im Falle eines Vorliegens eines Ausstandgrundes bzw. sobald sie Kenntnis über einen solchen Ausstandgrund haben, die Vor-

sitzende oder den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums und die operative Leitung Klimafonds umgehend darüber zu informieren. Besteht Unsicherheit, ob ein Ausstandgrund vorliegt, ist das Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden zu suchen.

Obwohl die Gesuchstellenden keinen Rechtsanspruch auf Förderbeiträge geltend machen können (vgl. Art. 16 Abs. 2), ist ihnen die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums bekanntzugeben, damit sie allfällige Befangenheiten rechtzeitig und vor der Beschlussfassung geltend machen können. Diese Meldungen sind von der oder dem Vorsitzenden zu prüfen.

Art. 10 Entschädigungen

Die geltenden Regelungen zur Entschädigung der stadtverwaltungsexternen Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden präzisiert, indem ein pauschales Sitzungsgeld von 1000 Franken vorgesehen ist. Inbegriffen in diese Entschädigung sind insbesondere die Vorbereitungsarbeiten und die Reisespesen.

III Operative Leitung

Art. 11 Zuständigkeit

Zuletzt oblag die Geschäftsführung einem Mitarbeiter der Abteilung Energieberatung von Stadtwerk Winterthur. Neu soll die operative Leitung Klimafonds von einem Mitglied der Geschäftsleitung von Stadtwerk Winterthur wahrgenommen werden. Die Aufgabe und die damit verbundene Verantwortung rechtfertigen dies. 2020 wurde die Leiterin Kommunikation vom Direktor von Stadtwerk Winterthur mit dieser Aufgabe betraut. Die bei der operativen Leitung anfallenden Aufgaben können an Mitarbeitende von Stadtwerk Winterthur delegiert werden.

Art. 12 Aufgaben der operativen Leitung

Absatz 1 listet in nicht abschliessender Weise die verschiedenen Zuständigkeiten und Aufgaben der operativen Leitung Klimafonds auf.

Litera b (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 2): Darunter fallen Aufgaben wie beispielsweise die Überprüfung der Gesuche auf Vollständigkeit und auf Konformität mit den Fördertatbeständen. Überdies sind die eingereichten Gesuche samt Begleitdokumente für das Entscheidungsgremium bereitzustellen und diesem zugänglich zu machen. Ebenso gehört das Erstellen der Traktandenliste oder die Präsentation der finanziellen Fondssituation zum Zeitpunkt der Gremiumssitzung zum Aufgabenspektrum.

Litera c: Nachdem der Beschluss des Entscheidungsgremiums über die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt ist, nimmt die operative Leitung Klimafonds mit den Gesuchstellenden Kontakt

auf und teilt ihnen den Beschluss mit. Zudem stellt sie bei einer (mindestens teilweisen) Gutheissung eines Gesuches der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller die Vereinbarung gemäss Artikel 18 zu und löst die Zahlung der Fondsbeiträge gemäss Beschluss des Entscheidungsgremiums unter Beachtung der finanzkompetenzrechtlichen Regelungen aus (vgl. dazu die Erläuterungen bezüglich Art. 12 Abs. 2).

Litera d: Um geeignete Förderprojekte zu erhalten, muss der Klimafonds in den entsprechenden Kreisen bekannt sein. Dies erfolgt u.a. mittels gängiger Kommunikationsinstrumente (Inserate in Fachpublikation oder Onlineplattformen).

Litera f: Die Akquirierung von Gönnerinnen und Gönnern erfolgt mittels der gängigen Kommunikationsinstrumente wie beispielsweise Direct Mailings an die Winterthurer Haushalte oder Online-Ads auf Google sowie den Social Media.

Litera g: Das operative Controlling umfasst beispielsweise das Erfassen des Projektstatus der unterstützten Projekte, die Wirksamkeitsüberprüfung derselben hinsichtlich CO₂-Einsparung, die Beobachtung der Entwicklung der Gönnerinnen- und Gönnerzahlen und das operative Reporting in Form einer jährlichen Berichterstattung zuhanden der Gönnerschaft und der Öffentlichkeit.

Absatz 2: Für das Auslösen der im Zusammenhang mit dem Klimafonds stehenden Ausgaben durch die operative Leitung Klimafonds gelten die Regelungen in den Artikeln 66 ff. der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt¹⁷ (Abs. 2). Aufgrund des maximal möglichen Förderbeitrags von 200 000 Franken liegt die höchstmögliche Ausgabenkompetenz beim Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Departements Technische Betriebe.

IV Mittelverwendung

Art. 13 Voraussetzungen

Das Verfahren zur Fördermittelvergabe an die Gesuchstellenden besteht aus mehreren Phasen:

- Überprüfung der Voraussetzungen durch Stadtwerk Winterthur (Art. 15 Abs. 1)
- Vorbereitung der Gesuchsunterlagen zu Handen des Entscheidungsgremiums (Art. 12 lit. b)
- Beschlussfassung durch das Gremium (Art. 16) und Mitteilung an die Gesuchstellenden
- Abschluss der Vereinbarung mit den Förderbeitragsempfängerinnen und -empfängern (Art. 18)
- Auslösen des finanziellen Förderbeitrags

¹⁷ Verordnung über den Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009

-

Absatz 1 führt die verschiedenen, kumulativ zu erfüllenden Anforderungen an die Projekte oder Massnahmen auf, damit sie von der operativen Leitung dem Entscheidungsgremium zur Überprüfung unterbreitet werden zu können. Die Projekte haben in ihrer Zielsetzung und Ausrichtung dem Zweck des Klimafonds gemäss Artikel 2 litera a-c zu entsprechen (*lit. a*).

Der effiziente und effektive Mitteleinsatz steht im Zentrum der Bemühungen zur Reduktion von Treibhausgasen. Deshalb ist die Reproduzierbarkeit (*lit. b*) wichtig. Reproduzierbar ist ein Projekt dann, wenn es in der gleichen oder ähnlichen Form anderswo und auch durch Dritte umgesetzt werden könnte. Die Folge davon ist eine Vervielfachung an CO₂-Einsparungen. Der Klimafonds gibt Projekten den Vorzug, die aufgrund ihres innovativen Ansatzes (*lit. b*) eine besondere Ausstrahlung besitzen und dadurch das Potenzial aufweisen, Nachahmende in der Anwendung zu finden.

Unter der räumlichen oder sachlichen Nähe (*lit. c*) ist ein lokaler oder regionaler Bezug gemeint. Schliesslich dürfen die Projekte oder Massnahmen keine weiteren Beiträge von der Stadt Winterthur erhalten (*lit. d*). Damit soll sichergestellt werden, dass Gesuchstellende nicht von verschiedenen städtischen Stellen und Förderinstrumenten Gelder erhalten. Ausserdem soll das Projekt geeignet für die Kommunikation von Umweltanliegen (*lit. f*) sein.

Absatz 2 präzisiert, dass nicht nur einzelne Projekte, sondern auch Teile oder Teilmassnahmen eines Projektes durch den Klimafonds gefördert werden können.

Mit den Regelungen in *Absatz 1 litera e* und *Absatz 3* soll verhindert werden, dass vom Klimafonds geförderte Projekte oder Massnahmen zur Ausrichtung, dem Auftreten und vor allem der Zielsetzung des Klimafonds widersprüchlich oder in einem Gegensatz zu den energie- und klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur stehen. Dies gilt auch in Bezug auf Mitfinanzierende des Projekts.

Absatz 4 präzisiert, was sich bereits aus der in Artikel 2 geforderten Innovationskraft der Projekte bzw. Massnahmen ergibt: Es besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge für Einrichtungen bei Vorliegen betrieblich oder gesetzlich notwendiger Massnahmen oder Aufwendungen.

Art. 14 Gesuche

Es bestehen keine Einschränkungen bei der Legitimation zum Einreichen eines Gesuchs. *Absatz 1* stellt klar, dass Verwaltungseinheiten der Stadt Winterthur nicht berechtigt sind. Staatliche Leistungen sind über den steuerfinanzierten Haushalt oder Gebühren zu finanzieren und nicht mit privaten, freiwillig entrichteten Beiträgen der Kundschaft von Stadtwerk Winterthur.

Um zu verhindern, dass Förderbeiträge für Projekte gesprochen werden, die aufgrund der schlechten finanziellen Lage der Gesuchstellenden nicht realisierbar sind, kann von den Gesuchstellenden ein Finanzierungsplan verlangt und eine Bonitätsüberprüfung durchgeführt werden (*Abs. 3*). Es gilt auch zu verhindern, dass Förderbeiträge aufgrund des Konkurses eines Gesuchstellenden letztlich nicht für das beantragte Projekt verwendet werden, sondern als Teil der Konkursmasse der Schuldentilgung dienen.

Art. 15 Verfahren

Stadtwerk Winterthur nimmt in einem ersten Schritt die formale Prüfung der Gesuche vor. Mangelhafte Eingabe werden zur Nachbesserung an die Gesuchstellenden zurückgeschickt (*Abs. 1*). Wird ein Gesuch nicht bis zum Abgabetermin verbessert, kann dies dem Entscheidungsgremium nicht unterbreitet werden; eine überarbeitete Neueinreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Absatz 2 sieht für das Entscheidungsgremium die Möglichkeit vor, verwaltungsinterne oder externe Sachverständige beizuziehen, wenn die Beurteilung eines Gesuchs um Förderbeiträge besondere Fachkenntnisse erfordert. Während die verwaltungsinternen Sachverständigen dem Amtsgeheimnis unterstehen, haben die externen für ihre Tätigkeit eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Externen Sachverständigen kann der Aufwand mit maximal 250 Franken pro Stunde abgegolten werden. Grossmehrheitlich ist davon auszugehen, dass im Entscheidungsgremium bzw. unter den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung genügend Wissen vorhanden ist, um Gesuche fachlich zu beurteilen. Auch bei einer beigezogenen sachverständigen Person sind die Ausstandregeln gemäss Artikel 9 einzuhalten.

Art. 16 Förderentscheid

Heisst das Entscheidungsgremium ein Gesuch gut, beschliesst es sowohl die Höhe des Förderbeitrags als auch die Zahlungsmodalitäten. Zudem kann es den Entscheid mit Auflagen verbinden, deren Erfüllung durch die operative Leitung Klimafonds überprüft wird (vgl. Art. 19 Abs. 1).

Die Gesuchstellenden haben keine rechtliche Möglichkeit, eine Abweisung ihres Gesuches anzufechten (*Abs. 2*). Sie können jedoch jederzeit ein neues oder überarbeitetes Projekt beim Klimafonds einreichen.

Art. 17 Höhe des Förderbeitrags

Absatz 1 sieht neu für die Auszahlung eines Förderbeitrages pro Gesuch eine Obergrenze von 200 000 Franken vor. Mit dieser Begrenzung der Förderbeiträge wird eine gewisse Diversifikation

der unterstützten Projekte sichergestellt. Der Förderbeitrag wird in der Regel nach Abschluss der Vereinbarung (Art. 18) mit einer einmaligen Leistung ausbezahlt.

Absatz 2 legt den maximalen Kostenbeitrag im Verhältnis zu den vom Gesuchstellenden budgetierten Kosten fest. Mit der Begrenzung der Fördergelder auf 50 Prozent der Projektkosten wird sichergestellt, dass auch die Gesuchstellenden einen massgeblichen finanziellen Anteil an den Projektkosten tragen und damit dem Projekt die notwendige Aufmerksamkeit schenken.

Art. 18 Vereinbarung

Der mit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern abzuschliessenden Vereinbarung liegt der Entscheid des Entscheidungsgremiums zu Grunde. Grundsätzlich wird der Fördergeldbeitrag in einer einmaligen Leistung direkt nach Abschluss der Vereinbarung an die Beitragsempfängerin oder den -empfänger überwiesen. Je nach Ausgestaltung des Projekts ist jedoch auch eine zeitlich gestaffelte Auszahlung möglich. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Projekt verschiedene Phasen durchläuft, deren Erfolg für die Entrichtung eines weiteren Teilbeitrags Voraussetzung ist.

In der Vereinbarung festgehalten, dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger die Urheberrechte sowie nichtausschliessliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen behalten. Sie sind und bleiben zudem verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen.

Vereinbart wird schliesslich, dass der Klimafonds nicht für Schäden einsteht, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, halten ihn die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger schadlos.

Beilage II ist eine Mustervereinbarung, wie sie künftig mit den Beitragsempfängerinnen und -empfängern abgeschlossen wird.

Art. 19 Überprüfung und Rückforderung

Die operative Leitung Klimafonds ist berechtigt, die Einhaltung der in der Vereinbarung und im Reglement geregelten Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger zu überprüfen und bei Nichteinhalten die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (*Abs. 1*).

Um eine dem Zweck des Klimafonds und somit dem Willen der Gönnerinnen und Gönner rechtswidrige Verwendung von Fördergeldern zu verhindern, kann die Stadt Winterthur die Rückerstattung der ausbezahlten Mittel rechtlich einklagen.

V Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 20 Berichtswesen und Öffentlichkeit

Gestützt auf diese Bestimmung hat Stadtwerk ein Veröffentlichungsrecht im Zusammenhang mit den vom Klimafonds geförderten Projekten. So ist Stadtwerk berechtigt, die aufgeführten Angaben zu den Beitragsempfängerinnen bzw. -empfängern und zum Projekt zu veröffentlichen. Für die Bekanntgabe weiterer Informationen bedarf es jedoch der Zustimmung der davon betroffenen Personen. Informationen zu den vom Entscheidungsgremium abgelehnten Projekten sind jedoch vom Klimafonds, vom Entscheidungsgremium und von Stadtwerk Winterthur vertraulich zu behandeln und dürfen somit nicht veröffentlicht werden.

VI Finanzen

Art. 21 Finanzen

Der Klimafonds ist als eine Sonderrechnung zu qualifizieren, die Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Winterthur ist und in der Bilanz als Fremdkapital geführt wird¹⁸. Für die Rechnungsführung und Ausgabefreigaben gelten somit die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Stadt Winterthur.

Da die Mittel des Klimafonds von privaten Gönnerinnen und Gönnern zur Erfüllung des Zwecks des Fonds stammen, muss am Jahresende über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abgelegt werden. Die operative Leitung Klimafonds erstellt hierzu den in *Absatz 3* genannten Bericht mit Schlussabrechnung, die zuhanden der Öffentlichkeit und insbesondere der Gönnerinnen und Gönner im Geschäftsbericht von Stadtwerk Winterthur veröffentlicht werden.

VII Fondsauflösung

Art. 22 Auflösung

Der Fonds wird namentlich dann vom Stadtrat aufzulösen sein, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn die Mittel dazu offensichtlich nicht mehr ausreichen. Stadtwerk Winterthur wird die Gönnerinnen und Gönner unverzüglich über die Auflösung des Fonds in Kenntnis setzen und keine weiteren Gönnerbeiträge annehmen bzw. verrechnen. Über die Verwendung allfälliger nach Auflösung im Fonds verbleibender Mittel entscheidet der Stadtrat; er hat diese Mittel im Sinne des ursprünglichen Zwecks des Fonds zu verwenden.

¹⁸ Vgl. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 16

VIII Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das totalrevidierte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Das neue Entscheidungsgremium wurde bereits am 22. Januar 2021 auf Basis des Entwurfs des neuen Reglements mittels Verfügung (vgl. Beilage III) – vorbehältlich der Zustimmung des Stadtrats zum vorliegenden Reglement – durch den Vorsteher des Departements Technische Betriebe ernannt. Unterdessen fällte das neue Entscheidungsgremium im April und Juli dieses Jahres¹⁹ erste Entscheidungen zur Mittelverwendung, womit diese Entscheide formal durch ein – gemäss geltendem Reglement – nicht korrekt zusammengesetzten Gremium erfolgten²⁰. Um diesen Umstand zu korrigieren, muss das Reglement zwingend rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

4 Externe und interne Kommunikation

Das überarbeitete Reglement des Klimafonds Stadtwerk Winterthur wird mit einer Medienmitteilung bekannt gemacht und die entsprechenden Seiten auf der Website von Stadtwerk Winterthur werden aktualisiert.

Zusätzlich wird das Reglement durch die Stadtkanzlei in die interne Erlass-Sammlung aufgenommen.

Beilagen (öffentlich):

Beilage I Entwurf des «Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur»

Beilage II Mustervereinbarung mit Beitragsempfängerinnen und -empfängern

Beilage III Verfügung i.S. Ernennung von drei Mitgliedern des Entscheidungsgremiums

Klimafonds Stadtwerk Winterthur vom 22. Januar 2021

Beilage IV Medienmitteilung

-

¹⁹ Vgl. «Klimafonds Stadtwerk Winterthur vergibt 170 000 Franken», Medienmitteilung vom 12. Juli 2021 und «Klimafonds Stadtwerk Winterthur vergibt 40 000 Franken», Medienmitteilung vom 9. April 2021

²⁰ Das bisherige Reglement sah maximal fünf Personen im Entscheidungsgremium vor, neu besteht es aus sechs Personen.